



Deutsches Wanderinstitut e.V.
Bergblick 3 – 35043 Marburg
Klaus Erber
Tel.: 06424 - 921 962
erber@wanderinstitut.de

FH Erfurt - Landschaftsarchitektur
Biologische Vielfalt / Artenschutz
Prof. Dr. Stefan Brunzel
Leipziger Straße 77 – 35043 Erfurt
stefan.brunzel@fh-erfurt.de

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.
Prof. Klaus Werk
Tel: 06722 502 769
k.werk@bbn-online.de

Wandertourismus und Naturschutz - Statementpapier zur Konfliktvermeidung -

Autoren: Prof. Dr. Stefan Brunzel , Klaus Erber, Prof. Klaus Werk, unter Mitarbeit von Andreas Braun, Dr. Harald Egidi, Helmut Herbort , Thomas Lemke, Tobias Pape, Prof. Dr. Michael Reich

Wandern ist in den letzten Jahren für immer mehr Menschen eine beliebte Freizeit- und Urlaubsaktivität geworden. Dabei ist bei allen Studien immer wieder *Naturerfahrung* als wichtigste Motivation ermittelt worden. Auch Gästebefragungen in Naturparks zeigen, dass Natur und Landschaft das eigentliche touristische Kapital sind. Besucher kommen in erster Linie, um die Landschaft zu genießen. Das allgemeine Betretungsrecht und die Erfahrbarkeit auch von schützenswerten Teilen der Natur sind Ziele des BNatschG. Wanderwege eignen sich hervorragend dazu, über die Natur und ihren Schutz zu informieren.

Touristisches Wandern

Unter Wandern wird hier die Bewegung auf ausgewiesenen Wanderwegen verstanden (nicht Trekking, Geocaching usw.). Touristiker haben Gäste, die eine Region wandernd kennenlernen wollen, als wichtige Zielgruppe identifiziert. Diese Gäste suchen Wanderregionen, in denen sie ohne Orientierungsprobleme auf abwechslungsreichen Wanderwegen unterwegs sein können. So haben sich in den letzten Jahren viele Tourismus-Destinationen bemüht, ihre Attraktivität für Wandergäste zu erhöhen. Zertifizierte Wanderwege, vor allem auch mit dem Wandersiegel ausgezeichnete Premiumwege, sind zu einem Marketingvorteil geworden: Premiumwege ziehen neue Gäste an.

Wandertourismus und Naturschutz

Eine vielfältige Natur, der Erhalt von Biodiversität und Ökosystemleistungen sind für uns Menschen lebensnotwendig. Naturkenntnisse sind, insbesondere bei jungen Menschen, zunehmend geringer. Der Naturschutz ist darauf angewiesen, Informationen zu verbreiten um in einem breiten gesellschaftlichen Konsens für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität zu werben. Tourismus-Destinationen möchten Gäste in ihre Regionen holen und brauchen einen vielfältigen und erfahrbaren Naturraum für die touristischen Aktivitäten. Naturschutz und Tourismus sind kein Gegensatz, sie profitieren voneinander, wenn man frühzeitig miteinander kommuniziert.

In einigen Regionen sind durch die Etablierung einer Vielzahl von Premiumwegen nun im behördlichen Naturschutz zum Teil Vorbehalte gegenüber der Planung von weiteren Wanderwegen festzustellen. Im Zuge vor allem des § 44 BNatSchG sind diesbezüglich Störungsverbote und das Verbot der Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen streng geschützter Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU sehr ernst zu nehmen.

Gemeinsames Ziel des Deutschen Wanderinstituts und der anderen Initiatoren dieses Statements ist es, Naturerfahrungen durch das Wandern in der Natur zu fördern. Hierbei sind Tourismus-Destinationen bei der Entwicklung eines nachhaltigen Natur- und Wandertourismus so zu beraten, dass vermeidbare und unvermeidbare Konflikte mit dem Naturschutz aufgezeigt werden. Zum anderen soll die Naturschutzseite bei der Einschätzung und dem Management auftretender Konflikte unterstützt werden. Natürlich ist bei der Konzeption von Wanderwegen immer auch zu berücksichtigen, ob Konflikte mit dem Naturschutz vermeidbar sind. Diese und andere Probleme können im Vorfeld aber durch eine klare Benennung zu erwartender und nicht zu erwartender Konflikte sowie durch Hinweise auf schon bekannte Auswirkungen von Wandertourismus auf die Schutzgüter der Natur minimiert werden.

Durch die Beachtung grundsätzlicher Leitlinien sind bei der rechtskonformen Realisierung eines Wander-Wegekonzeptes, der Ertüchtigung eines Weges (Zertifizierung) oder des mit baulichen Maßnahmen verbundenen Neubaus oder der Wegeverlegung (mit Neubau) eines Wanderweges i.d.R. keine naturschutzrelevanten Probleme zu erwarten, so dass entsprechende Konflikte die Ausnahme sein werden. In diesen Ausnahmefällen können folgende Leitlinien, die auf einem Workshop am 11. September 2018 in Erfurt diskutiert wurden und von allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen mitgetragen werden, Unterstützung bieten:

Leitlinien zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der rechtskonformen Realisierung eines Wegekonzeptes, der Ertüchtigung eines Weges (Zertifizierung) oder des Neubaus oder der Verlagerung (mit Neubau) eines Wanderweges

1. Konfliktvermeidung im Vorfeld:

Grundsätzlich ist bei jeder Ertüchtigung oder baulichen Neuanlage eines Wanderweges zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Konsultation der zuständigen Naturschutzbehörden angezeigt, um das Konzept des Weges abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist ein „screening“ anzustreben, in dem aufgrund vorhandener Daten oder Expertenwissen für den Wegeverlauf geprüft wird, ob überhaupt und - wenn ja - welche Naturschutzbelange aufgrund des Vorkommens streng und besonders geschützter Arten oder Lebensraumtypen berücksichtigt werden müssen. Hier sind auch die besonders geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG zu berücksichtigen. Liegen danach keine konkreten Erkenntnisse zu potenziellen Konflikten vor, so sind zusätzliche Daten vom Betreiber oder Planer eines Wanderweges hierzu auch nicht zu erbringen.

Oftmals werden keine Genehmigungen erforderlich sein (Ertüchtigung), der Neubau / Ausbau wird jedoch eine Eingriffsgenehmigung erfordern. Es ist Sorge zu tragen, dass streng oder besonders geschützte Arten, Lebensraumtypen und § 30 Biotope durch den Weg nicht tangiert werden. Das sonstige Betretungsrecht jenseits des Weges bleibt von diesen Betrachtungen unberührt, da sich diese Fragen nur auf das Wegerecht selbst beziehen. In NSG erfordert der Neu- und Ausbau eines Weges in der Regel eine Ausnahmegenehmigung und in FFH-Gebieten ist der Neu- und Ausbau mit den Erhaltungszielen in dem FFH-Gebiet abzustimmen.

2. Artenschutz- und schutzgebietsrechtliche Erfordernisse:

a) *Ertüchtigung eines vorhandenen Weges:* Ein schon vorhandener und rechtsbeständiger Weg unterliegt einer Nutzung und Beanspruchung durch Besucher, die zulässig ist. Diese Frequentierung ist nicht begrenzt. Auch eine höhere Qualifizierung des Weges, z.B. durch Zertifizierung und eine damit verbundene Erhöhung der Besucherfrequenz hat damit keine Eingriffsrelevanz. Daraus resultierende Ansprüche an eine Verkehrssicherung mit Folgen für Arten und Lebensräume ergeben sich nicht (vgl. § 14 BWaldG). Auch eine Ertüchtigung ohne einen maßgeblichen Ausbau ergibt keine Eingriffsrelevanz oder artenschutzrechtliche Folgen. Die Erheblichkeit einer Möblierung oder Beschilderung bedarf einer Einzelfallbewertung. Die Etablierung von Lichtquellen ist für Wanderwege i.d.R. abzulehnen. Die Ertüchtigung eines bestehenden Wanderweges und eine damit einhergehende Veränderung der Besucherfrequenz ist auch im Verhältnis zum Störpotential anderer, gleichzeitig in der Fläche stattfindender Nutzungen (Jagd, Land- und Forstwirtschaft) zu sehen. Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass von einer Ertüchtigung eines bestehenden Weges und einer damit potenziell verbundenen Erhöhung der Besucherfrequenz eine neu auftretende Störung streng und besonders geschützter Arten ausgehen kann. Allerdings fehlen häufig belastbare Daten sowohl dazu, ab wann bestimmte streng und besonders geschützte Arten durch eine Erhöhung der Besucherfrequenz erheblich beeinträchtigt sind. Hierzu besteht dringender Forschungsbedarf.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Ertüchtigung eines bestehenden Weges auch einen stark besucherlenkenden Effekt haben kann und so auch eine Kanalisierung von Besuchern auf weniger sensible Bereiche erfolgen kann. Im Einzelfall bei entsprechenden verlässlichen Hinweisen und wenn Untersuchungen dazu fehlen, ist ein Monitoring zur Beurteilung des Störpotentials geboten. Sollte sich im Rahmen eines Monitorings des Erhaltungszustandes von Populationen streng und besonders geschützter Arten jedoch herausstellen, dass sich dieser durch eine Erhöhung der Besucherfrequenz eines Weges verschlechtert, kann nachträglich eine zunächst ausgesprochene Genehmigung für eine Wegveränderung auch widerrufen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich derartige Arten nachträglich nach Ertüchtigung eines bestehenden Weges oder der Genehmigung eines neuen Weges in der Nähe desselben ansiedeln und sich danach unverträglich zur Wegenutzung zeigen. Dann kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall einen Weg temporär oder dauerhaft sperren, solange diese Unverträglichkeit von Naturschutzbelangen mit der Wegenutzung anhält. Auch dies ist durch ein geeignetes Monitoring zu prüfen. Generell gibt es bei den erwähnten Sachverhalten Ermessensspielräume der Genehmigungsbehörden.

b) *Neuanlage von Wegen oder Wegverlegungen:* Bei der baulichen Neuanlage von Wegen oder Wegverlegungen entsteht immer eine Eingriffsrelevanz, so dass hier eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung erforderlich wird. Hierbei werden die artenschutzrechtlichen Aspekte mitgeprüft. Generell gilt hier das Vermeidungsgebot. Artenschutzrechtliche Verbote werden in der Abwägung zu den Zielen der Wegführung nicht überwindbar werden, so dass eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung mit FCS-Maßnahmen (*fcs = favourable conservation status*) kaum in Betracht kommen. Der Weg wird dann einer alternativen Lösung folgen müssen. Lebensraumtypen (LRT) nach der FFH-RL, die für ein Gebiet wertbestimmend sind, unterliegen unabhängig von ihrer

Wertstufe ebenso der Schonung und Vermeidung von Beeinträchtigungen. Allerdings gelten für die flächige Inanspruchnahme von LRT Bagatellgrenzen. Der Ermessensspielraum bei der Inanspruchnahme von Lebensräumen ist auf die Bagatellgrenze klar begrenzt. Hierzu würden z.B. kurzstreckige Abkürzungen von Wegkehren etc. zählen.

Im Falle der Betroffenheit von Lebensräumen ist eine FFH Vorprüfung zwingend. Erhebliche Beeinträchtigungen schließen einen Wegeneubau aus. Eine FFH-VP wird hier nicht zielführend zur Überwindung der mit baulichen Neuanlagen oder Wegverlegungen verbundenen Verbote sein.

Webseite Wandern und Naturschutz

Mit der Webseite *Wandern-Naturschutz.de* soll eine Plattform entstehen, die hilft, naturschutzkonforme Wanderwege zu entwickeln. Zum tatsächlichen Störungspotential von Wanderern liegt bisher nur wenig Literatur vor. Das schon vorhandene Wissen und der noch vorhandene Forschungsbedarf soll in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Natur- und Nationalparks und dem Tourismus identifiziert und in gemeinsamen Projekten bearbeitet werden.

Ein Projekt des Deutschen Wanderinstituts

Teilnehmer an den Workshops in Salzgitter (16. November 2017) und in Erfurt (11. September 2018):

Prof. Dr. Stefan Brunzel, Fachhochschule Erfurt - FB Landschaftsplanung,
Klaus Erber, Deutsches Wanderinstitut e.V.,
Prof. Klaus Werk, Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.,
Jana Apel, Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V.,
Andreas Braun, Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg,
Dr. Harald Egidi, Nationalpark Hunsrück-Hochwald,
Birgit Grauvogel, Tourismus Zentrale Saarland GmbH,
Helmut Herbort, Regierungspräsidium Kassel, Dez. Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege,
Sebastian König, Kompetenzzentrum Natura 2000-Stationen Thüringen,
Karin Kowol, BUND Thüringen,
Marco Lenarduzzi, Geonaturpark Frau Holle-Land,
Dr. Randolf Manderbach, Deutsches Wanderinstitut e.V.,
Tobias Pape, Grünweg Projektmanagement,
Thomas Pohler, Heimatbund Thüringen,
Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Salzgitter / Deutsches Wanderinstitut e.V.,
Prof. Dr. Michael Reich, Leibniz Universität Hannover - Institut für Umweltplanung,
Dr. Henning Smolka, Umweltkommunikation Smolka / Deutsches Wanderinstitut e.V.,
Dr. Franziska Thiele, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Salzgitter.